

Satzung der Stadt Einbeck
über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.4.2012 (Nds. GVBl. S. 46) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 4. Dezember 2013 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Einbeck beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Maßstab der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenberechnung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) die in § 1 genannten Leistungen in Anspruch nimmt oder
 - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung,
 - b) mit der Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte mit der Bestattung,
 - c) beim Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte mit dessen Verleihung,
 - d) bei der Bestattung in einer anonymen Urnengrabstätte mit der Bestattung,
 - e) im übrigen bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung

- (2) Die Gebühren werden nach Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Überlassung eines Wahlgrabes kann davon abhängig gemacht werden, dass der Gebührenschuldner einen Vorschuss oder Sicherheit in Höhe der Grabnutzungsgebühr leistet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Einbeck vom 15.12.2010 nebst allen Nachträgen sowie die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kreiensen vom 13.01.2001 nebst allen Nachträgen außer Kraft.

Einbeck, den 4. Dezember 2013

S T A D T E I N B E C K

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin

Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Einbeck ab dem 1.1.2014

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr
1	Gebühren für die Überlassung von Grabstellen	
	1.1 Reihengräber	
	1.1.1 Sargbestattung	
	1.1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (1,2m x 0,6m)	530 €
	1.1.1.2 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (1,2m x 0,6m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege)	565 €
	1.1.1.3 für Fehl- und Totgeburten (0,5m x 0,5m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege)	230 €
	1.1.1.4 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (2m x 1m)	845 €
	1.1.1.5 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (2,5m x 1,4m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege)	1.135 €
	1.1.1.6 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (2,5m x 1,4m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege – mit Gedenkplatte)	1.600 €
	1.1.2 Urnenbestattung	
	1.1.2.1 in Urnenreihengräber (0,75m x 0,5m)	525 €
	1.1.2.2 in Urnenreihengräber (0,5m x 0,5m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege)	480 €
	1.1.2.3 in Urnenreihengräber (0,5m x 0,5m) – auf dem Zentralfriedhof Einbeck (ohne individuelle Gestaltung und Pflege – mit Stele und Namensschild)	680 €
	Namensschild bei gespendeten Stelen auf den Ortschaftsfriedhöfen	176 €
	1.2 Wahlgräber	
	1.2.1 Sargbestattung	
	1.2.1.1 in Reihenanordnung - je Stelle (2,5m x 1,25m)	1.645 €
	1.2.1.2 in Einzellage - je Stelle (3m x 1,5m)	2.455 €
	1.2.1.3 in Reihenanordnung – als Tiefengrab (2,5m x 1,25m) (zwei Beisetzungen übereinander)	1.750 €
	1.2.1.4 in Einzellage – als Tiefengrab (3m x 1,5m) (zwei Beisetzungen übereinander)	2.455 €
	1.2.2 Urnenbestattung	
	1.2.2.1 in Reihenanordnung (1m x 0,5m) (Beisetzung von bis zu 2 Urnen möglich)	940 €
	1.2.2.2 in Reihenanordnung (1m x 1m) (Beisetzung von bis zu 4 Urnen möglich)	1.010 €
	1.2.2.3 im Ruhewald Einbeck – je Stelle (4,19 m ²) Namensschild gem. § 8 der Friedhofssatzung für den Ruhewald	1.040 € 40 €
2	Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	
	2.1 – Ist das Nutzungsrecht gem. § 14 Abs. 5 i.V.m. § 10 der Friedhofssatzung zu verlängern, so ist für jedes angefangenen Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/40 der unter Ziffer 1.2 des Gebührentarifs geltenden Gebühren zu entrichten.	
	2.2 – Für die Erhaltung der Nutzungsrechte gem. § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung an einer Wahlgrabstelle sind nach Ablauf der Nutzungszeit mindestens 1/40 der unter Ziffer 1.2 geltenden Gebühren pro Jahr zu entrichten.	
	2.3 – Für ein persönlich beschränktes Beisetzungsrecht werden Gebühren nach Ziffer 1.2 je zu belegender Grabstelle erhoben.	

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr
3	Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstellen	
	3.1 <u>Wahlgrab – Sarggräber</u> für jedes noch nicht abgelaufene Jahr, bis zum Ende der Ruhefrist	36 €
	3.1 <u>Wahlgrab – Urnengräber</u> für jedes noch nicht abgelaufene Jahr, bis zum Ende der Ruhefrist	18 €

Für Bestattungen außerhalb der Arbeitszeit des Friedhofspersonals werden Zuschläge erhoben.
An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr		
		Montag bis Freitag 12.30 Uhr	Freitag ab 12.30 Uhr + 30 %	Samstag + 50 %
4	Bestattungsgebühren			
	4.1 Reihen- und Wahlgräber			
	4.1.1 <u>Sargbestattung</u>			
	4.1.1.1 für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	330 €	429,00 €	495 €
	4.1.1.2 für Tot- und Fehlgeburten	95 €	123,50 €	143 €
	4.1.1.3 für Verstorbene vom 5. Lebensjahr an	515 €	669,50 €	773 €
	4.1.1.4 für die erste Beisetzung in Tiefengräber	550 €	715,00 €	825 €
	4.1.2 <u>Urnenbestattung</u>			
	4.1.2.1 Urnen	235 €	305,50 €	353 €
	4.1.1.2 Ruhewald	350 €	455,00 €	525 €
5	Leichenträger und Begräbnisbote			
	5.1 <u>Leichenträger</u>	28 €		
	5.1.1 bei Verstorbenen bis zu einem ½ Jahr – keine Träger	----	----	----
	5.1.2 bei Verstorbenen bis zu 2 Jahre – zwei Träger	56 €	72,80 €	84 €
	5.1.3 bei Verstorbenen bis zu 10 Jahren – vier Träger	112 €	145,60 €	168 €
	5.1.4 bei Verstorbenen über 10 Jahre – fünf Träger und ein Begräbnisbote	174 €	226,20 €	261 €
	5.2 <u>Begräbnisbote</u>	34 €	44,20 €	51 €

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr
6	Benutzung der Friedhofskapellen und ihrer Einrichtungen	
	6.1 Für jede Benutzung der Friedhofskapelle und ihrer Einrichtungen	129 €
	6.2 Kühlung - Einstellen eines Sarges für jeden angefangenen Tag	20 €

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr
7	<u>Genehmigungsgebühren</u>	
7.1	<u>Für die Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen</u>	
7.1.1	Grabmal auf Reihengrabstellen (Sarg- und Urnenbestattungen) und Urnenwahlgrabstätten	120 €
7.1.2	Grabmal auf einstelligen Wahlgrabstellen	113 €
7.1.3	Grabmal auf mehrstelligen Wahlgrabstätten	186 €
7.1.4	Grab- bzw. Gedenkplatte bis 0,25 m ² Fläche	46 €
7.1.5	Grab- bzw. Gedenkplatte bis 0,5 m ² Fläche	93 €
7.1.6	Grab- bzw. Gedenkplatte über 0,5 m ² Fläche, für jeden weiteren m ²	21 €
7.1.7	Für die Errichtung von Steineinfassungen pro lfd. m	7 €
7.1.8	Für die Erlaubnis zum Bau oder Überlassung einer ausgemauerten Gruft - je Grabstelle	1.568 €
7.1.9	Für das Ausstellen von Bescheinigungen (z.B. Urnenanforderungsbescheinigung)	5 €
7.2	<u>Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Wahlgrab für Sargbestattungen</u>	60 €
7.3	<u>Für das Ausbetten einer Urne</u>	60 €